

Beitragsordnung

§ 6 der Satzung „Für de Lütten – Förderverein der ev. KiTa Am Schoolsohl“

wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Mit der Beitrittserklärung und anschließenden Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 300,00 € jährlich ohne offizielle Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung von den Mitgliedern beim Finanzamt eingereicht werden. Bei höheren Beträgen stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.

2. Beitragshöhe / Fälligkeit

Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 20,00 €. Eine Erhöhung des Mindestbeitrages kann durch das Mitglied in der Beitrittserklärung individuell angepasst werden.

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins. Der Beitrag wird mit Eintritt in den Verein fällig.

Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

3. Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

Wünscht ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag per Überweisung zu zahlen, kann dies durch schriftlichen Vermerk auf der Beitrittserklärung festgehalten werden und vom Vorstand genehmigt werden. Das Mitglied erhält zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags bei Beginn der Mitgliedschaft einmalig eine schriftliche Aufforderung und trägt Sorge für die künftige Einhaltung der Fälligkeit.

4. Beitragsrückstände

Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungsstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Mitgliedsbeitrag zu begleichen.

Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten.

Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.04.2024 beschlossen und tritt damit in Kraft.